

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Spiekeroog	07.04.2015	
Rat der Gemeinde Spiekeroog	16.04.2015	

Betreff:

Dauerhafte Zulässigkeit eines Radladers

Sachverhalt:

Bisher wurde für den Auf- und Abbau der Steganlage im Hafen ein Radlader eines Bauunternehmens genutzt. Die Baufirma hat ihren Standort auf der Insel aufgegeben und sämtliches Material inkl. Fahrzeug von der Insel entfernt.

Es muss sich um eine Alternative gekümmert werden, da die Steganlage nicht per Hand transportiert werden kann. Hierfür ist ein Radlader nötig.

Die Anmietung eines auf der Insel bzw. auf dem Festland stationierten Radladers würde jährlich Kosten in Höhe von ca. 2.500,00 € verursachen. Diese Summe wäre vom nutzenden Verein auf Dauer schwerlich aufzubringen.

Der, die Steganlage nutzende Verein hat aus vorgenannten Gründen einen eigenen Radlader für den Auf- und Abbau der Steganlage im Hafen erworben. Das Fahrzeug befindet sich bereits im Hafengebiet. Eine vorherige Absprache mit der Gemeinde hat nicht stattgefunden. Eine Genehmigung für das Führen des Fahrzeugs auf der Insel wurde bisher weder beantragt noch erteilt.

Das Fahrzeug soll das ganze Jahr auf der Insel stationiert sein und Gemeindefahrstraßen befahren.

Im Rahmen zweier Gespräche am 30. und 31.03.2015 erfragte der Vorsitzende des vorgenannten Vereins die Modalitäten zur Führung eines Kfz auf der Insel und die fälligen Gebühren. (Abrechnung lt. Tarif Nr. 14 für auf Dauer zugelassene Fahrzeuge)

Die Nachfrage des Vereins wird von Seiten der Verwaltung als Antrag auf Erlaubnis zum Führen eines Fahrzeugs auf der Insel gewertet.

Ein evtl. Verleihen des Radladers an Baufirmen wird vom Verein für möglich gehalten, würde jedoch abhängig gemacht werden von den dann erforderlichen Einzelgenehmigungen durch den Landkreis Wittmund. Die Abrechnung von Sondernutzungsgebühren würde in diesen Fällen wie bei sonstigen „Besucher-Baufahrzeugen“ per Fahrtstrecke erfolgen.

Es stellt sich die Frage, ob der Radlader genehmigungsfähig ist.

Auch ist zu prüfen, ob ein Verleihen des Radladers an Dritte erlaubt werden kann und soll.

Da diese Entscheidung weitreichende Folgen und eine erhebliche Außenwirkung haben kann, ist die Beurteilung und Entscheidung durch den Rat erforderlich.

Spiekeroog, den 07.04.2015

Abstimmungsergebnis:

<hr/>	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
<i>(Martin, Anke)</i>	VA	Ja:	Nein:	Enth.:
	RAT	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Gebührentarif zur Satzung über Sondernutzungsgebühren ab 01.01.2014

Richtlinie für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom allgemeinen Kraftfahrzeugverbot

auf Spiekeroog

S. 2 Betr. Erlaubnis

S

atzung Sondernutzungsgebühren ab 01.01.2014